

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the page.]

Christliche Bittbüchlein

[A circular stamp or mark, possibly a library or ownership mark, located in the bottom left corner.]

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Na-
vensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Auenburg und Bütow / 2c. Thuen kund und ge-

ben hiermit jedermänniglichen zu wissen / Was gestalt Wir mißfällig abermahlen in Erfahrung bringen / daß / ungeachtet Wir alle und jede frembde
Werbungen in unseren Landen zu vielen malen durch scharffe wiederholte Patente inhibiret und verboten / sich nichts desto weniger bey ihiger Zeit /
da die Armeen aus dem Felde / und die Officirer umb Zusammenbringung ihrer recruyten sich bemühen / wiederum in Unseren Landen hin und wie-
der außwertige Werber einfinden / welche die Mannschafft an sich ziehen / und solche an andere Derter in frembde Krieges-Dienste wegführen: Wenn
Wir aber solches umb so viel weniger gestatten können noch wollen / als es ist angezielten Unseren Edicten diametro zu wider läufft / das Land
auch vorhin von Einwohnern und Unterthanen sehr entblößet ist / zugeschwüngen / daß Wir bey ihigen gefährlichen Läuften und weit außsehenden
Conjuncturen / der etwan darinne noch verhandenen Leute selbst höchstbenöthiget seyn: Als haben Wir Unsere deßfals hievor schon so oft
publicirte Edicte und Verordnungen außs neue nochmalen hierdurch renoviren und wiederholen wollen: Gebieten und befehlen solchem

nach hiermit nochmalen allen Unsern Stadthaltern / Regierungen / Amptleuten und andern Befehligshabern / imgleichen denen von Praelaten /
Herren / Ritterschafft und Magisträten in den Städten / und sonst insgemein allen und ieden Unseren Unterthanen / daß sie über obangeführe-
te Unsere der frembden Werbungen halber publicirte Inhibitorial-Edicte steiff und feste halten / keine frembde Werbungen jemanden (er sey auch
wer er wolle) in Unseren Provinzen und Landen / es seye in Städten / Flecken / Dörffern oder Krügen / gestatten / viel weniger die frembden Werber
auffnehmen / ihnen einigen Vorschub oder Aufenthalt / heimlich oder öffentlich / geben / sondern selbige vielmehr / wann sich deren einiger ends ohne
Unseren Vorbewußt / speciale Verwilligung / und ertheilten Paß befinden oder angeben möchten / abweisen / Sie bey denen in Unseren Edicten ent-
haltenen Straffen / sich deßen gänzlich zuenthaltten / ernstlichen verwarnen / und wosfern dessen ungeachtet jemanden die Werbung continuiren und
fortsetzen würde / die Werber so wol als auch die angeworbene Mannschafft / in Haft nehmen / wol verwahren / uns davon unterthänigst berichten / und
Unserer ferneren Ordre deßfals gewärtig seyn sollen.

Gestalt Wir denn auch hiermit nochmalen gnädigst und alles Ernstes / auch bey der in
denen oßterwehnten Edicten enthaltenen Straffe befehlen und hiermit verordnen / daß niemand von Unseren Vasallen und Unterthanen (es seyn Of-
ficirer oder Gemeine / wirklich unter Uns employiret oder nicht) ohne Unsern gnädigsten consens und speciale permission sich in frembde Krieges-
Dienste begeben oder werben lassen solle; Und gleich wie Wir Uns hierunter von jedermänniglichen alles schuldigen Gehorsams versehen / also
wollen Wir nicht unterlassen / die wider dieses Unser ernstliches Patent handelnde mit ernster und unaußbleiblicher Straffe zu belegen; Gestalt
Wir denn hiermit gnädigst und ernstlich wollen / daß daferne jemand wieder dieser Unser Edict sich gelüsten lassen solte / frembde Kriegs-Dienste an-
zunehmen / oder auch einige Mannschafft aus Unseren Landen zu entführen / derselbe dadurch nicht allein seiner Güter und Anwartungen / alsofort
verlustig seyn solle / sondern Wir wollen Uns auch fernere harte Bestraffung wider denselben vorbehalten haben: Und wird hiermit schließlich
allen Unseren Befehligshabern anbefohlen / wann Sie dergleichen Leute antreffen / deren Güter / beweg- und unbewegliche / so fort in Beschlag zu
nehmen / und Uns davon die designationes ohnverzüglich einzuschicken: Bornach sich jedermänniglich zu achten / und für Schaden / Ungelegen-
heit und Unsere schwere Ungnade / sich zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben wir dieses Patent mit Unserm Churfürstlichen Inseigel wolwissentlich bedrucken lassen: So geschehen und gegeben
zu Potsdam / den 1. Decembr. Anno 1683.

Friderich Wilhelm.



Handwritten title in a large, decorative Gothic script, likely a chapter heading.

Main body of handwritten text in a dense Gothic script, consisting of approximately 25 lines of text.

Final line of text at the bottom of the page, possibly a concluding sentence or a reference.



Def
Wer
30
12
30
—
24
—
24
23
18
30
—
30
—
30
—
30
24
—
—
30
24
—
24
27
24
24
24
—
—
25
—



172. 472



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is mostly illegible due to fading and the presence of the ruler and color patches.]